

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 4

Buchbesprechung: Bücherbesprechung

Autor: Silberroth, M.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bücherbesprechung.

Einführung in die Rechtswissenschaft. Von Professor Dr. G. Radbruch (Wissenschaft und Bildung Nr. 79/79 a). Fünfte und sechste durchgearbeitete Auflage. 21. bis 30. Tausend. 212 Seiten. Preis in Halbleinenband M. 3.20. Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig.

Es bestünde keine Veranlassung, auf dieses Werk des ehemaligen sozialdemokratischen Justizministers zweier deutscher Reichskabinette in einer sozialistischen Monatsschrift hinzuweisen, wenn es sich mit abstrakter Jurisprudenz beschäftigte; allein Radbruch bringt in der neuesten Auflage seiner „Einführung“ nicht nur das Recht in seiner bisherigen Gestalt, als da sind „Privatrecht“, „Strafrecht“, „Prozessrecht“ usw., sondern auch die Gebiete des noch jungen Wirtschafts- und Arbeitsrechtes, sowie das neue deutsche „Staatsrecht“ (Weimarer Verfassung). Und wir erinnern uns nicht, diese modernen Themen irgendwo auf stark begrenztem Raum klassischer abgehandelt gefunden zu haben.

Daß der Verfasser der leider nun vergriffenen „Kulturlehre des Sozialismus“ nicht nur durch die Schule Franz von Liszts, dessen Gedächtnis er das Werk widmet, gegangen, sondern ein „Marxist“ idealer, wenn freilich auch nicht neo-kommunistischer Observanz ist, verrät nicht zuletzt seine Stellung zu den Formen der heute noch sehr embryonalen „Sozialisierung“, wie sie im positiven Recht sich vorfindet oder im künftigen Rechte geordnet werden soll.

„Die privatrechtliche Betrachtungsweise wirtschaftlicher Beziehungen“, lehrt Radbruch, „steht in ihnen lediglich Beziehungen zwischen zwei Privatpersonen, die es im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit auseinanderzusetzen gilt. Sie sieht nicht den dritten, größten Interessenten jeglicher wirtschaftlicher Beziehung: die Allgemeinheit. Mit dieser rein privatrechtlichen Beleuchtung der Wirtschaft konnte man solange sein Auslangen haben, als man sich den optimistischen Glauben an das freie Spiel der Kräfte, an den selbsttätigen Ausgleich allseitigen Eigennuzes in der Richtung auf den gemeinen Nutzen bewahren konnte. Dieses Dogma zerbrach augenfällig, als mit dem Weltkrieg die Abschnürung der deutschen Wirtschaft von der Weltwirtschaft kam und in dem furchtbar verengten deutschen Wirtschaftsraum die wirtschaftlichen Bewegungen der einzelnen fühlbar aneinanderstießen. Aus diesem Erlebnis aber erwuchs das Wirtschaftsrecht. Denn Wirtschaftsrecht entsteht, wenn der Gesetzgeber die wirtschaftlichen Beziehungen nicht mehr nur im Sinne gerechten Ausgleiches zwischen den zunächst daran Beteiligten betrachtet und behandelt, sondern vorwiegend unter dem Gesichtspunkte des wirtschaftlichen Gemeininteresses, der Produktivität der Wirtschaft, ihrer Wirtschaftlichkeit. Wirtschaftsrecht entsteht, wenn der Staat das freie Spiel der Kräfte nicht mehr rein privatrechtlich gewähren läßt, vielmehr seine soziologischen Bewegungsgesetze durch juristische Normen — die, selbst soziologische Tatsachen, in die soziologische Bewegung wirksam einzugreifen vermögen — zu beherrschen sucht. Wirtschaftsrecht ist das Recht der organisierten Wirtschaft.“

Aber „Kriegs“-Sozialismus ist nicht — Sozialismus. „Die Kriegswirtschaft bot das Bild einer vollständig durchorganisierten Wirtschaft, eines allumfassenden Wirtschaftsrechtes. Man nannte das damals wohl „Kriegssozialismus“, aber es wäre durchaus irrig, diesen sogenannten Kriegssozialismus als eine Urform des Sozialismus aufzufassen. Er bedeutete, daß der überkommene Staat das ganze Wirtschaftsleben in sich einbezogen hatte, während nach sozialistischer Auffassung gerade umgekehrt auf dem Boden einer künftigen Gemeinwirtschaft ein Gemeinwesen neuer Art erwachsen soll. Jene Dienstbar-

machung der gesamten Volkswirtschaft für die Machtzwecke des Staates entsprach viel mehr der „merkantilistischen“ Wirtschaftsverfassung des absoluten Staates als dem sozialistischen Programm. Sie bedeutete, daß die elastischer Rechtsformen bedürftige Wirtschaft in die starren Formen bürokratischer Staatsformen gepreßt wurde, und war schon deshalb nur als ein Notwirtschaftsrecht für die Kriegs- und Demobilmachungszeit erträglich. Aber eine Wirkung hat die Kriegswirtschaft unauslöschlich überdauert: das Privateigentum und die Vertragsfreiheit werden nach den tiefen Eingriffen der Kriegsgesetzgebung nie wieder den naturrechtlichen Nimbus der Unantastbarkeit erlangen, der ihnen bis dahin eignete.“

Am Anfang der Sozialisierung steht die Einschränkung der „Vertragsfreiheit“, die viel verschrieene „Bvormundungstendenz“.

„Noch zwar wird von der Reichsverfassung das Eigentum, die Vertragsfreiheit als Grundrecht gewährleistet — aber nur „nach Maßgabe der Gesetze“. Inhalt und Schranken ergeben sich aus den Gesetzen — und die Gesetze gehen zum Teil recht unglimplich mit ihnen um. Immer häufiger wird die Rechtsform des „diktierten Vertrages“. Was ist von der Vertragsfreiheit des Vermieters übriggeblieben, der weder über den Abschluß, noch über den Inhalt, noch über das Ende des Mietvertrages frei bestimmen kann! Auch der freien Preisvereinbarung werden, durch die Preistreiberverordnung, Schranken gezogen. Und wenn die Reichsverfassung bestimmt, daß Eigentum verpflichtet, daß sein Gebrauch zugleich Dienst für das gemeine Beste sein soll, daß insbesondere die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens eine Pflicht des Grundeigentümers gegenüber der Gemeinschaft ist, so sind auch das nicht bloß moralische Enunziationen, vielmehr gewinnen diese Sätze juristische Wirklichkeit in den weitgehenden Enteignungsmöglichkeiten besonders der Siedlungsgesetzgebung. Es vollzieht sich am Eigentum eine ähnliche Entwicklung, wie sie sich am Elternrecht bereits vollzogen hat, das gleichfalls aus einem eigenmächtigen zu einem pflichtbedingten Recht geworden, dessen pflichtgemäße Ausübung unter die Aufsicht (Obervormundschaft) des Staates gestellt ist. Man hat geradezu von einem Wiederaufleben des deutschrechtlichen Eigentumsbegriffes mit seinen eingeborenen öffentlich-rechtlichen Schranken, von einem neuentstehenden Obereigentum des Staates über allem Privateigentum gesprochen und darin auch die Grundlage für die von der Reichsverfassung ermöglichte „Sozialisierung“ gesehen.“

Radbruch verkennet nicht, daß die Sozialisierungsbestrebungen bisher nur zu spärlichen Ergebnissen geführt haben; „aber es ist nicht nur das öffentliche Recht in der Wirtschaft, es ist auch umgekehrt die Privatwirtschaft in das politische Leben eingedrungen, auf legalem wie auf illegalem Wege. Wenn man Vertreter der Wirtschaft mit der Regierung auf gleichem Fuße verhandeln sah, nicht anders, wie im Feudalstaate mächtige Lehnsherren mit ihrem Landesherren verhandelt haben mögen, wenn man sah, wie sie gleich solchen Lehnsherren mit oder ohne Ermächtigung der Regierung auch mit dem Auslande in Verhandlung traten, so mochte man zu Zeiten glauben, zwar der Form nach in einer Demokratie, in Wirklichkeit aber in einem wirtschaftsfeudalen Staatswesen zu leben. Dieser außerhalb der verfassungsmäßigen Formen, unmittelbar oder auf dem Umwege über die Parteien geübte Einfluß der Wirtschaft auf die Regierung ist weit stärker als die Einflußnahme, die sich in den Formen der Reichsverfassung auswirkt. Den Vätern der Weimarer Verfassung schwebte vor, neben die Staatsverfassung eine Gesellschaftsverfassung zu setzen, neben den Ziegelbau aus gleichen und freien Einzelpersonlichkeiten, wie ihn die Demokratie darstellt, einen Quaderbau, zusammengefügt aus den mannigfach verschiedenen Werkstücken der Wirtschaftszweige und Gesellschaftsklassen. Die

Verfassung sieht vor, daß Bezirksarbeiterräte und ein Reichsarbeitererrat mit den entsprechenden Vertretungen der Unternehmer oder sonst beteiligter Volksgemeinschaften zu Bezirkswirtschaftsräten und einem Reichswirtschaftsrat zusammenzutreten sollen. Ein Reichswirtschaftsrat ist errichtet, aber da ihm der Unterbau der Bezirkswirtschaftsräte noch fehlt, nur in vorläufiger Gestalt. Die Schwierigkeit, die Gesellschaftsverfassung in juristische Formen zu gießen, d. h. das ökonomische und soziale Gewicht der einzelnen Berufsstände und Klassen in Mandatszahlen auszudrücken, ist in der Tat kaum überwindlich. Die Frage nach dem Gewichtsverhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird man nicht anders als im Sinne der Parität beantworten können, damit aber auf ein wirklich maßgebendes Mehrheitsvotum verzichten. Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftszweige fehlt es vollends an jedem zahlenmäßigen Maßstabe. Einer letzten Endes willkürlich zusammengesetzten Körperschaft kann aber keinesfalls entscheidender Einfluß verstattet werden. Deshalb hat die Weimarer Verfassung sich mit Recht den Gedanken nicht zu eigen gemacht, den Reichswirtschaftsrat statt bloß zu einer beratenden, zu einer gesetzgebenden Körperschaft, zu einer Ersten Kammer zu gestalten. Eine berufsständisch zusammengesetzte Kammer ist aber auch deshalb als gesetzgebende Körperschaft ungeeignet, weil die Erwählten jedes Berufszweiges sich lediglich als dessen Vertreter fühlen, ohne die Verpflichtung, die jede politische Partei empfindet, eine Ideologie auszubilden, durch die sie sich zugleich als Vertreter der Gesamtheit ausweist. Die ganze vorwärtstreibende Kraft der Ideologie muß einer berufsständischen Kammer fehlen. Es würde sich daraus eine Verwirtschaftlichung und Vergewerkschaftung der gesamten Politik ergeben, die etwa den kulturellen Fragen nur noch als Standesfragen der Kopfarbeiter Eingang gewähren würde. Der so leicht widerlegbare Gedanke einer solchen Ersten Kammer, eines „berufsständischen Staates“ taucht freilich bei den Gegnern der Demokratie, im italienischen wie im deutschen Faschismus, unverwundlich immer wieder auf.“

Ob die Abneigung Radbruchs gegen die „Verwirtschaftlichung und Vergewerkschaftung der gesamten Politik“ nicht übersteigert ist? War das bürgerliche Parlament nicht überall und zu allen Zeiten schon eine „berufsständische Kammer“, in der allerdings ausschließlich das Kapital, nicht die Arbeit, zur Geltung und zu seinem Klassenprivileg gelangte?

Radbruch selbst ist es, der diesen Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit uns offenbart, wenn er dem „Wirtschaftsrecht“ das „Arbeitsrecht“ gegenüberstellt: „Man mag darüber streiten, ob Wirtschaftsrecht ein neues Rechtsgebiet oder nur eine auf den verschiedensten Gebieten anwendbare neue Methode des Rechtsdenkens sei. Dagegen ist das Arbeitsrecht unzweifelhaft eine neue Disziplin. Betrachtet das Wirtschaftsrecht die wirtschaftlichen Beziehungen unter dem Gesichtspunkt der volkswirtschaftlichen Produktivität, so betrachtet das Arbeitsrecht sie unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des wirtschaftlich Schwächeren gegen den wirtschaftlich Starken. Jenes neigt mehr zum Standpunkt des Unternehmers, dieses überwiegend zum Interesse des Arbeiters. Deshalb treten die wirtschaftsrechtliche und die arbeitsrechtliche Betrachtung — wie die Behörden, die sie verkörpern: das Reichswirtschaftsministerium und das Reichsarbeitsministerium — nicht selten in wirklichen oder scheinbaren Widerstreit; man denke an Fragen wie die des Achtstundentages.“

Und weiter: „Das Arbeitsrecht ist bedingt durch die Geistesrichtung des bürgerlichen Rechtes. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist auch im Klassenfinne ein „bürgerliches“ Gesetzbuch. Es kennt nur „Personen“, nur gleiche Rechtssubjekte, die in beiderseits freiem Entschlusse miteinander Verträge eingehen, nicht den Arbeiter in seiner Machtunterlegenheit gegenüber dem Unternehmer. Es weiß auch nichts von der Solidarität der Arbeiterschaft, welche

diese Machtunterlegenheit des einzelnen Arbeiters gegenüber dem Unternehmer ausgleicht, nichts von den großen Berufsverbänden, die mit ihren Tarifverträgen die eigentlichen Vertragsschließenden des Arbeitsvertrages sind, es sieht ausschließlich den einzelnen Kontrahenten und den einzelnen Arbeitsvertrag. Es weiß schließlich nichts von der Verbandseinheit des Betriebes. Das Bürgerliche Gesetzbuch vermag nur eine Vielheit von Arbeitsverträgen desselben Arbeitgebers mit untereinander durch keinerlei Rechtsband verbundenen Arbeitnehmern zu sehen, aber nicht die Belegschaft des Betriebes als eine geschlossene soziologische Einheit. Es sieht recht eigentlich den Wald vor lauter Bäumen nicht. Dies aber ist gerade das Wesen des Arbeitsrechtes; seine größere Lebensnähe. Es sieht nicht, wie das abstrakte bürgerliche Recht, nur Personen, sondern Unternehmer, Arbeiter, Angestellte, nicht nur Einzelpersonen, sondern Verbände und Betriebe, nicht nur die freien Verträge, sondern auch die schweren wirtschaftlichen Machtkämpfe, die den Hintergrund dieser angeblich freien Verträge bilden.“

Meisterhaft widerlegt Radbruch die Gottfried Stug-Legende von der „Vertragsfreiheit“ des Arbeiters bei der „Dienstmiete“: „Die formalrechtliche Vertragsfreiheit bedeutete Freiheit des Arbeitsvertrages wohl für den wirtschaftlich stärkeren Teil, für den Arbeitgeber, der warten kann, bis die Arbeit sich ihm anträgt, keineswegs aber für den wirtschaftlich schwächeren Teil, für den Arbeitnehmer, der nur seinen leeren Magen und seine Hände hat, der Arbeit nehmen muß, wo er sie findet, der sich wohl oder übel den Arbeitsbedingungen unterwerfen muß, die der Gegenpart ihm anbietet — dies aber bei einem Verträge, der tiefer als irgendein anderer in sein Dasein einschneidet, einen Vertrag nicht über eine Ware, eine Sache, sondern über die Arbeit, die ein Stück Mensch ist, ein Stück Leben, Gesundheit, Freiheit. Nur ein Recht, das den arbeitenden Menschen als Sache zu betrachten gewohnt war: als Sklaven, hatte die „Dienstmiete“ in die unmittelbare Nähe der Sachmiete rücken können, und von der Auffassung des römischen Rechtes, daß der Arbeitsvertrag nur einen Dienst, nicht einen Menschen, zu seinem Gegenstande habe, ist nur zu viel auch noch in dem Dienstvertrage des heutigen allgemeinen bürgerlichen Rechtes erhalten geblieben. Es ist die Aufgabe der Sozialpolitik und des Arbeitsrechtes, in dem sie ihre positiv-rechtliche Gestalt gewinnt, das Menschenrecht des Arbeitnehmers der formalrechtlichen Vertragsfreiheit gegenüber zur Geltung zu bringen. Das Arbeitsrecht ist eine Veranstaltung gegen die Gefahren der formalrechtlichen Vertragsfreiheit für das Gebiet des Arbeitsvertrages — sei es, daß es durch „zwingendes Recht“ der Vertragsfreiheit unmittelbar gesetzliche Schranken setzt (Arbeiterschutz), sei es, daß es den individuellen Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers mit dem Arbeitgeber an den zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen abgeschlossenen kollektiven Arbeitsvertrag bindet (Tarifrecht), sei es, daß es an die Tatsache des abgeschlossenen Arbeitsvertrages unvermeidliche öffentlich-rechtliche Nebenwirkungen knüpft (wie den Eintritt in die Rechte und Pflichten der Sozialversicherung und der Betriebsverfassung), sei es schließlich, daß es den Abschluß von Arbeitsverträgen zu fördern, für den Fall der Nicht-Erreichbarkeit ihres Abschlusses Vorsorge zu treffen und so der Unberechenbarkeit der Lebenslage, die sich aus der Vertragsfreiheit ergibt, zu steuern sucht (Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge). Wir heben aus diesen Maßnahmen das Tarifrecht und die Betriebsverfassung als für die juristische Eigenart des Arbeitsrechtes besonders belehrend hervor.“

Das Tarifrecht ist uns auch in der Schweiz nicht ganz fremd, aber über die deutsche Betriebsräteverfassung — schon das Wort „Betriebsrat“ jagt dem schweizerischen Spießher den Schlotter in die Glieder —

wollen wir uns von Radbruch freudig belehren lassen: „Die neue Arbeitsverfassung ist aber doppelter Art: es ist eine Verfassung der Arbeitnehmer nicht nur nach Berufen, sondern auch nach Betrieben. Die überkommene Rechtsordnung hatte nur den Unternehmer und die einzelnen Arbeiter, jeden mit ihm in einer besonderen Rechtsbeziehung, gesehen, nicht die Belegschaft, nicht den Betrieb als ein Ganzes, nur Arbeitsbeziehungen, keine Arbeitsverfassung. Diese Beziehungen aber waren die eines „Dienst“vertrages, d. h. eines Unterwerfungsvertrages. Nach bisherigem Recht konnte der Unternehmer das bekannte Wort Ludwigs XIV. abgewandelt auf sich anwenden: Der Betrieb bin Ich! Wenn heute auf Grund des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 mit einem gewissen Rechte jeder Arbeiter sagen kann, der Betrieb sind wir alle!, so ist das gedanklich die größte Revolution seit 1789. Damals hatte die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte die Krone für eine von der Nation widerruflich übertragene Vollmacht zum Nutzen aller, nicht zum eigenen Vorteil des Monarchen, gleichzeitig aber das Privateigentum für ein natürliches und unverjährbares, unverletzliches und geheiligtes Recht, jene für ein Amt durch die Verfassung, dieses für ein Recht vor der Verfassung erklärt — der absolute König hatte den Thron räumen müssen, damit das absolute Kapital ihn besteige. Heute ist der Übergang zu einer beschränkten Monarchie des beschränkten Kapitals vollzogen — gewiß noch nicht zu einer „konstitutionellen Fabrikverfassung“, zu einer „Wirtschaftsdemokratie“, aber man tut recht daran, das Betriebsrätegesetz etwa mit der Steinschen Städteordnung zu vergleichen; hier wie dort galt es durch Mitwirkung zur Mitverantwortung zu erziehen, durch Teilnahme am Gemeinleben Gemeinfinn zu erwecken und zu erhalten. Der Wirtschaftsuntertan ist nach einem schönen Wort zum Wirtschaftsbürger geworden. Der Unternehmer aber hat aufgehört, unumschränkter „Herr im Hause“ zu sein. Er ist bei so wichtigen Akten, wie der Entlassung von Arbeitern, dem Erlass einer Arbeitsordnung, durch den Einspruch oder die Mitwirkung der Betriebsvertretung beschränkt. Gerade die Arbeitsordnung ist für das juristische Wesen der Betriebsverfassung besonders kennzeichnend. Arbeitsordnung und andere „Betriebsvereinbarungen“ sind autonome Betriebsgesetze, wie der Tarifvertrag autonomes Berufsgesetz ist. Sie zeigen am deutlichsten, wie gleich den Berufsorganisationen auch die Betriebsverfassung auf privatrechtlichen Grundlagen beruhend dennoch ins öffentliche Recht hinaufragt. Freilich bringt die doppelte Organisation der Arbeit, das Nebeneinander von Berufs- und Betriebsorganisation, von Gewerkschaft und Betriebsrat, von Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung ernste Gefahren mit sich. Soll die wirtschaftliche Kampffront der Arbeitnehmerschaft nicht in zahllose ohnmächtige Gruppen und Grüppchen zersplittert werden, so muß bei den Berufsorganisationen, den Gewerkschaften, zumal in Lohnfragen, das entscheidende Wort bleiben. Das ist auch der Standpunkt des Betriebsrätegesetzes, das überall unzweideutig betont: Tarifvertrag geht vor Betriebsvereinbarung, Tarifrecht ist stärker als Betriebsrecht.“

Für die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit paritätisch zusammengesetzter Gewerbe- und Kaufmannsgerichte hat noch kein Klassenkämpfer so warm plädiert wie der „Rathedersozialist“ Radbruch. Diese Gerichte erfreuen sich mehr als alle anderen des Vertrauens im Volke, „weil sie den sozialen Verhältnissen einer in Klassen gespaltenen Gesellschaft Rechnung tragen. Durch seine Beisitzer aus den Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer wird dem vorsitzenden Richter in jedem Augenblick der große Klassenkampf greifbar veranschaulicht, dessen kleine Einzelercheinung der zur Entscheidung gestellte Parteienstreit ist. Seines einzelpersönlichen Interessegehaltes entkleidet und in die Allgemeinheit eines überpersönlichen Klassenkampfes erhoben, kehrt der Gegensatz

der Parteien im Gerichte selbst noch einmal wieder. Wohl wird vielfach infolge der entgegengesetzten Stellungnahme seiner Beisitzer der Richter seinerseits tatsächlich allein entscheiden, aber auch dann wird er, durch den Gegensatz eben dieser Beisitzer ins Bild der den einzelnen Rechtsfall umfassenden großen sozialen Streitlage gesetzt, ganz anders entscheiden, als er es ohne jene Beisitzer je gekonnt hätte. Nur so kann in einer klassenmäßig zerklüfteten Gesellschaft im Richter das Bewußtsein lebendig erhalten werden, daß keine der Anschauungen, die er selber aus seiner Heimatkasse mitbringen mag, selbstverständlich ist und ungeprüft bleiben darf.“

Man vergleiche mit dieser überzeugenden und lichtvollen Darstellung den reaktionären Standpunkt des Hamburger Rechtsgelehrten und ehemaligen Professors an der Zürcher Universität Hans Reichel zum Laienrichtertum („Rote Revue“, 1. Jahrgang, 12. Heft, S. 438 ff.).

Wir können es uns zum Schlusse nicht versagen, noch zu zeigen, mit welcher Ueberlegenheit Radbruch bei seiner Einführung in die Weimarer Verfassung die salbungsvolle Phrase verlogener Staatsweisheit und philiströser Bequemlichkeit, „das Vaterland über die Parteien zu stellen“, ad absurdum führt: „Die Regierung von ehemals rühmte sich, eine Regierung über den Parteien zu sein, die parlamentarische Regierung von heute ist mit Bewußtsein Parteienregierung. Der Obrigkeitsstaat war auf dem Gedanken gegründet, daß ein Standpunkt „über den Parteien“ möglich sei, konnte auf Grund dieser Auffassung in dem „Hader der Parteien“ nur ein überflüssiges, sachlicher Arbeit schädliches Gezänk, nur das Ergebnis aus mangelnder Einsicht und bösem Willen zusammengesetzten Parteigeistes erblicken und es sich zum Grundsatz machen, „das Vaterland über die Partei zu stellen“. Aber kein ein wenig schärfer blickendes Auge konnte verkennen, daß der vorgebliche Standpunkt über den Parteien in Wahrheit nur einer unter den anderen Parteistandpunkten war, von den anderen nur dadurch unterschieden, daß er für sich Alleingültigkeit beansprucht und deshalb in den Vertretern anderer Standpunkte nur unberufene Störenfriede, wenn nicht gar Reichsverderber und vaterlandslose Gesellen, erblicken konnte. Ueber den Parteien zu stehen kann sich nur vermessen, wer sich im Besitze einer übermenschlichen Offenbarung weiß, sein Ring allein sei der echte. Wir anderen halten mit Lessing dafür, daß wir ein jeder die Echtheit unseres Ringes wohl glauben können, wohl mit segensstiftender Tat bewähren können, niemals aber den anderen, die an die Echtheit des ihren glauben, beweisen können. Die Stellungnahme einer jeden Partei ist für sie selbst gleichbedeutend mit derjenigen Stellungnahme, die dem Vaterlande am dienlichsten ist, diese ihre Auffassung für keinen anderen widerlegbar und von jedem zu achten, der Gemeinanspruch vom „Vaterland über der Partei“ aber der Ausdruck einer anmaßenden Selbstgerechtigkeit, die sich der alleinigen Schau der allen anderen verhüllten Wahrheit rühmt. Nichts wäre in unserer Zeit der staatlichen Entwicklung gefährlicher als diese abschätzigste Ueberlegenheit, die aus ihrem Himmel vermeintlich unfehlbarer Erkenntnis auf die Niederungen des Parteigetriebes verachtungsvoll herabblickt, als die von jenem vermeintlichen oder vorgeblichen Standpunkt „über den Parteien“ herab betriebene Verkehlung des Parteilebens und damit des politischen Lebens überhaupt. Denn im demokratischen Staate sind die Parteien die wichtigsten Organe des Verfassungslebens, die Unruhe, welche das ganze Uhrwerk in Bewegung hält. Diejenigen aber, die sich oberhalb oder außerhalb der Parteien und des politischen Lebens stellen, um allein am Wahltage, sei es durch Abgabe ihres Stimmzettels, sei es nicht minder wirksam als „Partei der Nichtwähler“, in das politische Leben bestimmend eingzugreifen, sind eine dauernde Gefahr für den ruhigen Gang des Staatslebens, die Ursache einer dauernden Unstetigkeit und Unberechenbarkeit

der politischen Entwicklung. Solon bedrohte mit schwerer Strafe den, der sich im Bürgerkriege der Parteinahme entzöge: in der Tat ist es im demokratischen Staate Bürgerpflicht, sich zu einer Partei zu bekennen — gewiß nicht ausnahmslose Bürgerpflicht, aber die Ausnahmen, die etwa für bestimmte Aemter und Berufe gelten mögen, bedürfen besonderer Rechtfertigung. Man anerkennt allgemein, daß mit dem politischen Wahlrecht eine sittliche Pflicht zu seiner Ausübung verbunden ist, man hat sogar vielfach die rechtliche Gewährleistung dieser Wahlpflicht gefordert — nun denn: jene Bürgerpflicht, Partei zu ergreifen, ist nichts anderes als die Pflicht, die Ausübung des Wahlrechtes nicht auf Augenblicksstimmungen zu gründen, sondern auf eine überlegte und dauernde Stellungnahme zu den Grundfragen des staatlichen Lebens, sie ist nichts anderes als die richtig zu Ende gedachte Wahlpflicht. Das müßte als ein Kerngedanke demokratischer Staatsbürgerethik der staatsbürgerkundliche Unterricht schon der Jugend unserer Republik unvergeßlich einprägen.“ —

„Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers, und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur.“ So klagte 1847 der preussische Staatsanwalt J. H. von Kirchmann in seinem berühmt gewordenen Vortrage „Ueber die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“. Dieser individualistischen Rechtsauffassung des „Juristen aus Ordnungssinn“ hält Radbruch die überindividualistische des „Juristen aus Freiheitsinn“ entgegen. Und wiederum mit welcher Beherrschung von Gedanke und Wort: „Diese Juristen sind die Vorposten des Rechtsstaates gegen unseren angeborenen Hang zum Polizeistaate. Rechtsstaat aber ist für uns nicht nur ein politischer, sondern ein kultureller Begriff. Er bedeutet die Wahrung der Freiheit gegen die Ordnung, des Lebens gegen den Verstand, des Zufalls gegen die Regel, der Fülle gegen das Schema, kurz dessen, was Zweck und Wert ist, gegen das, was nur zweckmäßig und nur insoweit wertvoll ist.“

Man ist oft versucht, und der Gründe sind leider nicht wenige, über den schleppenden Verlauf der Entwicklung des Sozialismus von der Utopie über die Wissenschaft zur Realität zu klagen; aber welcher Weg ist zurückgelegt von der gar nicht so fernen Zeit noch, da Brockhaus' Konversationslexikon, die Enzyklopädie der Bildung des Bürgertums, Karl Marx mit den zwei Worten, die damals Bände sprachen, als „sozialistischen Agitator“ abtat, bis zur Gegenwart, in der eines „deutschen Professors“ marxistische Einführung in die Rechtswissenschaft stolz das 30. Drucktausend verzeichnen darf.

Nicht jeder von uns kann an die Universität, nicht jeder zu einem Arbeiterferien-Bildungskurs; es rede sich aber niemand aus, er könne nicht Mark 3.20 sich absparen, um den Schatz sich zu eigen zu machen, den wir mit diesem Referat zu heben versucht haben.

M. Silberrot h.